



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/71/98-2016

Betreff

Entwurf eines Schulrechtspakets 2016; Stellungnahme

Bezug: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016

Datum

06.05.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

1.1. Der Darstellung der Kostenfolgen nach ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine finanziellen Belastungen für die Länder und Gemeinden, zumal das Vorhaben von Bundesseite als „im Wesentlichen kostenneutral“ eingeschätzt wird.

Diese Einschätzung kann jedoch insbesondere aufgrund des vermehrten Bedarfs an Sprachförderangeboten an allgemein bildenden Pflichtschulen nicht nachvollzogen werden. Es wird bezweifelt, dass sich der evidente Mehrbedarf in diesem Bereich aufgrund des anhaltenden Migrationsdrucks durch etwaige Einsparungsmöglichkeiten, die sich durch den grundsätzlichen Wegfall der Klassenwiederholungen bis zur dritten Schulstufe allenfalls ergeben könnten, kompensiert werden kann. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der in den Stellenplanrichtlinien des Bundes festgelegte zweckgebundene Zuschlag „Initiative Sprachförderkurse gemäß § 8e SchOG“ bei österreichweit 442 Planstellen gedeckelt ist und schon seit Jahren nicht mehr ausreicht, um den tatsächlichen Bedarf an Sprachförderung zu decken.

Im Bundesland Salzburg etwa werden derzeit 75 Planstellen für diesen Zweck eingesetzt, wovon über den genannten zweckgebundenen Zuschlag lediglich 45,4 Planstellen ersetzt werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass entgegen den Ausführungen bei den finanziellen Auswirkungen der tatsächliche Bedarf auch bei Einrechnung der gesonderten Mittel aus dem „Topf für Integration“ nicht abgedeckt wird und diese Zusatzmittel im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen überdies ausdrücklich nur befristet für das Schuljahr 2015/2016 gewährt wurden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Zusammenfassend ist aus der Sicht des Landes Salzburg in den Schuljahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 durch die Ausweitung der Sprachförderkurse bzw. die Einführung von Sprachstartgruppen jedenfalls mit erheblichen Mehrkosten aufgrund eines erhöhten Personalaufwandes zu rechnen, welche im Wege von Transferzahlungen zu 100 % vom Bund zu tragen sein werden.

1.2. Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zu § 8e SchOG ist außerdem folgendes festzuhalten: Durch die im Schulrechtspaket zum Ausdruck kommende Trennung von sonderpädagogischer Förderung einerseits und Sprachförderung andererseits darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass durch vermehrte und frühzeitig einsetzende Sprachförderangebote die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen (sogenannte SPF-Schüler) dermaßen drastisch sinken wird, dass die Fortschreibung der 2,7 % SPF-Quote im Rahmen der Berechnung des Landeslehrer-Stellenplanes annähernd gerechtfertigt werden könnte.

Die Forderung nach Anpassung dieser schon lange nicht mehr den realen Gegebenheiten entsprechenden Quote an den tatsächlichen Bedarf bleibt daher ungeachtet des gegenständlichen Reformvorhabens weiterhin aufrecht.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes:

Zu § 8:

Die in der lit l geplante Umbenennung der „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ in „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ wird ausdrücklich begrüßt, auch weil dies sicherlich dazu beitragen wird, diese Ausbildungsmöglichkeit für männliche Jugendliche attraktiver zu machen. Ebenso erscheint die Eingliederung der Bildungsanstalt für Elementarbildung und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bei den „Berufsbildenden höheren Schulen“ zweckdienlich.

Hingewiesen wird jedoch darauf, dass im Artikel 13 des geplanten Vorhabens (§ 6b der Anlage I) weiterhin wiederholt der Begriff „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ verwendet wird.

Zu § 8e:

Die gesetzliche Verankerung der Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 wird grundsätzlich positiv gesehen, sie muss jedoch mit einer ausreichenden Ressourcenbereitstellung seitens des Bundes für diesen Bereich einhergehen.

Angeregt wird außerdem eine Konkretisierung des Abs 4, da aus dieser Bestimmung nicht hervorgeht, an wen sich die Verpflichtung zum Einsatz von Diagnose- und Förderinstrumenten richtet. Zumal in den Erläuterungen eine Anwendung von Diagnose- und Förderinstrumenten „im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung“ festgelegt wird, sind zur Umsetzung dieser Instrumente sowie zu deren Evaluation die Schulbehörden des Bundes zuständig. Eine diesbezügliche Handlungsverpflichtung der Länder kann aus dieser Bestimmung jedenfalls nicht abgeleitet werden.

Zu § 12:

Die Übertragung der Entscheidung über die Organisationsform an das Schulforum oder die Schulleitung wird grundsätzlich begrüßt. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass eine Änderung der Organisationsform in der Regel auch Auswirkungen auf die Ressourcen hat. Diesbezüglich wird bei den finanziellen Auswirkungen darauf hingewiesen, dass keine Mehrkosten für die Länder zu erwarten sind, zumal es in der Hand der Ausführungsgesetzgebung der Länder liegt, die Einrichtung von Mehrstufenklassen von der Zustimmung der Schulbehörden der Länder abhängig zu machen. Mit anderen Worten werden die Länder der vermehrten schulautonomen

Einrichtung von Mehrstufenklassen (welche von den Schulforen oder den Schulleitungen nach primär pädagogischen Gesichtspunkten angestrebt werden) nur insoweit zustimmen können, als der Bund im Rahmen des Landeslehrer-Stellenplans auch die dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcen bereitstellt.

Zu den §§ 13 und 42:

Neben den bereits bestehenden Berufsbildern (LehrerInnen, ErzieherInnen, FreizeitpädagogInnen) soll nun abermals ein neues Berufsbild für die schulische Tagesbetreuung geschaffen werden, welches die Absolvierung eines eigenen (neu einzurichtenden) Hochschullehrgangs voraussetzt.

Dies würde die ohnehin bereits sehr komplexe Organisation der ganztägigen Schulformen noch weiter verkomplizieren und wird daher abgelehnt.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes:

Zu § 57b:

Gegen diese Bestimmung bestehen keine Einwände, sofern der gesamte Aufwand und die administrative Umsetzung vom Bund getragen werden und die Länder weder finanziell, noch in der Verwaltung/Administration belastet werden. Es wird überdies bezweifelt, dass an allen allgemein bildenden Pflichtschulen die technischen Voraussetzungen zur Erstellung einer Schülerkarte vorhanden sind.

4. Zu einzelnen Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes 1985:

Zu § 6:

Gemäß dem geplanten Abs 1 sind bei der Anmeldung des schulpflichtig gewordenen Kindes von den Erziehungsberechtigten allfällige ihnen von der Kindergartenleitung überlassene Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der LandesbildungsreferentInnenkonferenz vom 17. September 2015 hingewiesen, worin das Bundesministerium für Bildung und Frauen er sucht wurde, gemeinsam mit den Ländern einen einheitlichen bundes- und landesgesetzlichen Rahmen für die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule zu erarbeiten, insbesondere für die Weitergabe von Förderdaten und die Zusammenarbeit der jeweiligen Pädagoginnen und Pädagogen.

Es wird vorgeschlagen, diesem Beschluss Rechnung zu tragen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine direkte Datenweitergabe vom Kindergarten zur Volksschule zu schaffen. Dadurch könnte der im Entwurf dargestellte Aufwand für die Erziehungsberechtigten in der Höhe von geschätzten 20.500 Stunden vermieden werden und überdies sichergestellt werden, dass die Volksschulen die erforderlichen Daten auch tatsächlich erhalten.

Im Gegensatz dazu ist im Fall einer unveränderten Beibehaltung der geplanten Formulierung auch mangels entsprechender Sanktionen davon auszugehen, dass nicht alle Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen Folge leisten werden.

5. Zu einzelnen Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes:

Zu § 3:

Die in der geplanten neuen Anlage 1a zu § 3 Abs 2 Z 8 des Bildungsdokumentationsgesetzes vorgesehene zusätzliche Verarbeitung von Daten durch den Leiter einer Bildungseinrichtung wird in Anbetracht dessen, dass es für die Leitungspersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen systemisch-standardisiert keine Sekretariate und administrative Strukturen gibt, sehr kritisch gesehen. Dieser zusätzliche sehr zeitaufwendige Aufgabenbereich, der für Schulleitungspersonen vom Bundesgesetzgeber geschaffen werden soll, kann daher nur für den Fall befürwortet werden, dass es - wie im Bildungsreformpaket vereinbart - tatsächlich zur bundesfinanzierten Bereitstellung von administrativem Supportpersonal für Leitungspersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen kommt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes:

Die geplanten Regelungen erscheinen obsolet, zumal die Bundesbehörden „Landesschulräte“ aufgelöst und durch die Bund-/Länderbehörden „Bildungsdirektionen“ ersetzt werden sollen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Mozartplatz 8-10, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/45-2016, E-Mail: CC